

## Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt, unter Berücksichtigung der Satzung, die Beiträge der Vereinsmitglieder.

### **I. Allgemeine Beitragsregelung**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem Zeitpunkt der geleisteten Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag für das laufende Jahr zu entrichten.
2. Der Beitrag ist wie folgt zu entrichten:
  - ➔ Bei Eintritt ab 01. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres, voller Jahresbeitrag.
  - ➔ Bei Eintritt ab 01. Juli bis 31. Dezember des laufenden Jahres, halber Jahresbeitrag
3. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschrift am 01. März jeden Jahres eingezogen. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag 20 Tage nach Vereinseintritt eingezogen.
4. Bei Mahnungen und Rückbuchungen wird eine angemessene Bearbeitungsgebühr erhoben, die vom Ausschuss festgelegt wird.

### **II. Vereinsbetrag**

1. Über die Erfordernis einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Ausschuss.
2. Der Beitrag wird vom Ausschuss festgelegt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
3. Betreuende Ärzte und ÜbungsleiterInnen sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit beitragsfrei nach § 3 Absatz 3 der Satzung.
4. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2013 beträgt der Jahresbeitrag ab 01. Januar 2014 **45,00 Euro**.  
Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2019 beträgt der Jahresbeitrag jedes weiteren Familienmitgliedes jeweils **22,50 Euro**.  
Gültig ab 01. Januar 2019
5. Die gesetzlich versicherten Mitglieder die keine Kostenübernahme der Krankenkasse vorweisen, tragen die Kosten für die Übungsabende selbst. Ab 13. April 2005 gilt der Betrag von **3,60 Euro** pro Sportabend.
6. Die privat versicherten Mitglieder entrichten pro Übungsabend einen Beitragssatz von **7,00 Euro**, gültig ab 01. Januar 2019.